

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

(Beilage zum Freiburger katholischen Kirchenblatt.)

Nro. 1.

Freiburg, den 7. Januar 1858.

II. Jahrgang.

Nro. 1. Die Verwaltung des Kirchenvermögens im hohenzollern'schen Bisthumsantheil betreffend.

Wir theilen in Nachstehendem dem hochw. Curatklerus in den hohenzollern'schen Landen die zwischen Uns und dem Königl. Preussischen Ministerium getroffene Vereinbarung bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens im hohenzollern'schen Bisthumsantheil mit:

§ 1. Die Verwaltung des in dem vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden Allgemeinen Kirchenfonds und des in dem ehemaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen bestehenden Intercalarfonds erfolgt durch Verwaltungsräthe, welche von dem erzbischöflichen Ordinariate aus je vier bis sechs geeigneten Personen, die den hohenzollern'schen Landen angehören und in denselben ihren Wohnsitz haben, gebildet werden, und der Leitung und Aufsicht des gedachten Ordinariates unterstehen.

§ 2. Beide Fonds werden in ihrem bisherigen Bestande erhalten, und es behält in Ansehung der Einnahmen, welche denselben zufließen, und der Verwendungen, welche aus denselben erfolgen, bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Sollte eine Verwendung aus denselben für Zwecke, denen sie seither nicht dienten, oder durch welche eine Verminderung der Substanz der Fonds herbeigeführt werden könnte, erforderlich werden, so wird dieselbe nur im Einvernehmen mit der königlichen Regierung zu Sigmaringen stattfinden.

§ 3. Die über die Verwaltung dieser Fonds aufzustellenden Voranschläge, so wie die darüber von dem Verwaltungsrathe gelegten Rechnungen, werden, sobald deren Prüfung und Feststellung bei dem erzbischöflichen Ordinariate erfolgt ist, der königlichen Regierung zu Sigmaringen alljährlich zur Einsichtnahme mitgetheilt werden.

Für die sichere Aufbewahrung der zu diesen Fonds gehörigen Gelder und Effecten werden durch das erzbischöfliche Ordinariat, im Einvernehmen mit der königlichen Regierung zu Sigmaringen, die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

§ 4. Das in einzelnen Pfarreien der hohenzollern'schen Lande bestehende Kirchenvermögen, einschließlich der, bei den Kirchen und Kapellen, so wie für Bruderschaften, vorhandenen besonderen Stiftungen, wird, so weit nicht für die letzteren stiftungsmäßig ein Anderes bestimmt ist, unter dem Vorsitze des Pfarrers an jedem Orte durch eine Heiligenpflege verwaltet, welche aus zwei bis vier von der kirchlichen Behörde bestellten geeigneten Mitgliedern der Pfarrgemeinde besteht.

§ 5. Die Leitung und Beaufsichtigung dieser, durch die Ortskirchenvorstände bewirkten Verwaltung steht, gleich der des vorhandenen Pfarr- und Beneficialgutes, und der vorstehend (ad 4) erwähnten besonderen Stiftungen, dem erzbischöflichen Ordinariate zu. Dasselbe wird behufs der näheren Anweisung und Belehrung der Heiligenpflegen, der Stiftungsvorstände und der Pfründe-Administrationen über die ihnen obliegenden Pflichten eine besondere Instruction erlassen, sich jedoch vor deren Emanation des Einverständnisses der königlichen Regierung zu Sigmaringen mit dem Inhalte derselben versichern.

§ 6. Alle Gerechtsame, welche den Patronen oder Zehnherrn in Bezug auf eine Antheilnahme an der Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchen-, Beneficial- und Stiftungsvermögens kirchengesetzlich oder kraft besonderer Observanzen zustehen, bleiben denselben selbstverständlich vorbehalten.

§ 7. Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsbausaachen sind im Allgemeinen gleich andern Vermögensangelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Stiftungen zu behandeln. Selbstverständlich finden darauf die allgemeinen haupolizeilichen Vorschriften Anwendung. Nichtstreitige Bausaachen werden durch die kirchlichen Behörden, unter Beachtung der Gerechtsame des Patrons oder Zehnherrn, wo ein solcher vorhanden ist, zur Ausführung gebracht.

§ 8. Hinsichtlich jährlicher oder sonst fortlaufender Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul- und Armenzwecke, sowie umgekehrt hinsichtlich der Leistungen aus Gemeindemitteln oder anderen öffentlichen Fonds für kirchliche Zwecke, und hinsichtlich der Frage: ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten, bleibt der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über etwa für erforderlich erachtete Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staatsregierung und der Diöcesanbehörde, oder geeigneten Falles eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

§ 9. Eben dasselbe gilt namentlich auch von der Verbindung von Meßner- oder Organistendiensten oder anderen niederen Kirchendienerstellen mit Schulstellen. Es findet aber bei Besetzung solcher Schulstellen ein Vernehmen mit der kirchlichen Behörde über die Qualification des zu Ernennenden zu dem Kirchendienste Statt.

Abgesehen von solcher Verbindung und von patronatischen Rechten oder Vocalobservanzen, steht die Ernennung zu den niederen Kirchendiensten lediglich der betreffenden kirchlichen Behörde zu.

§ 10. In soweit die Ausführung der vorstehenden Vorschriften die Ausantwortung von Geldern, Documenten, Rechnungen und andern Schriftstücken Seitens der Staatsbehörden an die Diöcesanbehörde oder die Decanate erfordert, wird die königliche Regierung in Sigmaringen dafür in geeigneter Weise Sorge tragen.

§ 11. Die in den hohenzollern'schen Landen in Bezug auf die Verwaltung des Pfarr-, Kirchen- und Stiftungsgutes bisher beobachteten Vorschriften werden, in soweit sie den gegenwärtigen Bestimmungen zuwiderlaufen, nicht weiter in Anwendung gebracht, sobald die Diöcesanbehörde die königliche Regierung zu Sigmaringen von dem Bestehen der oben (ad 1 u. 4) gedachten Verwaltungsräthe und Heiligenpflegen unterrichtet haben wird.

Freiburg, den 5. Januar 1858.

† **Hermann,**
Erzbischof von Freiburg.

Nro. 2. Die Fürsorge für verwahrloste Kinder betreffend.

Wir haben in unserer Ansprache vom 16. Juli v. J. an unsern hochw. Klerus ausführliche Anweisung gegeben, wie jeder einzelne Seelsorger die Sache der sittlich gefährdeten Kinder sich möge angelegen sein lassen und die Fürsorge für dieselben in die Hand zu nehmen habe. Wir haben verordnet, daß jeder einzelne Curat in der gewöhnlichen Capitelconferenz oder in einer eigens hiezu veranstalteten Versammlung von seiner Thätigkeit Rechenschaft ablege, und insbesondere durch Vorlage der Verzeichnisse sich ausweise, bei welchen Kindern es ihm gelungen sei, sie in Pflege zu bringen, für welche dagegen und aus welchen Gründen er noch kein Unterkommen ermitteln konnte, und endlich welche Kinder seines Pfarrsprengels einer Familie nicht können anvertraut werden, und sich deshalb zur Aufnahme in ein Erziehungshaus eignen.

Mit der Leitung dieser Conferenzen und Ueberwachung der Ausführung Unserer Anordnung wurden die erzbischöfl. Decane beauftragt.

Wir zweifeln nun nicht, daß unsere Decanate ihrer Aufgabe mit Gewissenhaftigkeit werden nachgekommen sein. Da jedoch in mehreren bis jetzt vorgelegten Conferenzprotocollen der Sache keine Erwähnung gethan und auch nicht angemerkt wird, daß sie auf einer besondern Conferenz zur Berathung kam, so finden wir uns veranlaßt, diese Decanate zur Vervollständigung ihrer Conferenzprotocolle durch eine nachträgliche Berichterstattung über die Resultate ihrer deßfalligen Conferenzberathung hiemit aufzufordern, jene Decanate dagegen, die mit Einsendung ihrer Conferenzprotocolle noch im Rückstande sind, aufmerksam zu machen, daß sie auf diesen Gegenstand Bedacht nehmen.

Freiburg, den 31. December 1857.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 3. Kirchengebet für den Landtag in Berlin.

An den hochw. Curatklerus der hohenzollern'schen Lande ist zu erlassen:

Laut Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Ministers v. Kaumer in Berlin vom 29. December v. J., präf. den 4. d. M., werden am 12. d. M. die Landtagsitzungen in Berlin eröffnet. Indem wir dem mit dieser Benachrichtigung verbundenen Wunsche Sr. Excellenz entsprechen, daß in allen Kirchen an den Sonntagen in bisher üblicher Weise während der Dauer der Landtagsperiode der göttliche Beistand für die Berathungen angerufen werden möge, verordnen wir, daß vom zweiten Sonntag nach Epiphanie ab in dem allgemeinen Gebete nach den Worten: „... der ganzen Christenheit gedeihen mag“ der Zusatz beigelegt werde: „Erleuchte auch, o Gott! mit dem Lichte deines hl. Geistes die Abgeordneten unserer beiden Kammern, damit sie alle nur nach Deinem heiligen Gesetze rathschlagen und in Allem deinen heiligen Willen erfüllen.“

Freiburg, den 5. Januar 1858.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 4. Unterstützung des deutschen Wohlthätigkeitsvereins in Constantinopel betreffend.

Es besteht in Constantinopel ein Verein unter dem Namen „deutscher Wohlthätigkeits-Verein“, welcher sich die Aufgabe gesetzt hat, daselbst ein Spital zu gründen, worin erkrankende Deutsche Aufnahme und Verpflegung finden. In der Türkei ist nämlich nicht, wie bei uns, durch öffentliche Spitäler für die fremden Kranken gesorgt. Die einzelnen größeren Staaten Europa's, wie Oesterreich, Frankreich, England, unterhalten darum auch eigene Spitäler, in welchen aber nur ihre Angehörigen aufgenommen werden. Das Mitleid mit jenen Unglücklichen, die, arm und krank, ohne Obdach und Pflege, dem äußersten Elend preisgegeben sind, hat den genannten Verein in's Leben gerufen und dessen Mitglieder seit einer Reihe von Jahren zu großen Opfern bewogen. Die Verwirklichung der menschenfreundlichen und liebevollen Absicht, namentlich der Erwerb eines soliden Spitalgebäudes, übersteigt aber weit die Kräfte des Vereins, weshalb derselbe bei der hohen deutschen Bundesversammlung um Unterstützung anhielt, Hochwelche auch diese Bitte der wohlwollenden Berücksichtigung jener Regierungen, deren Angehörige alljährlich von dem Vereine Unterstützung erlangen, empfohlen hat. Es sind dieß vornämlich Süddeutsche und Katholiken, da für die Protestanten, und namentlich für die protestantischen Preußen, bereits Fürsorge getroffen ist. In Folge dessen hat Bayern sich dieser Sache werththätig angenommen und in allen Gemeinden des Königreichs eine Sammlung freiwilliger Beiträge veranstaltet.

Vertrauend auf den opferwilligen Sinn unserer Bisthumsangehörigen, und im Hinblick auf die reiche Ernte, womit uns Gottes liebevoll waltende Vorsehung das verflossene Jahr gesegnet und in Stand gesetzt hat, auch der Dürftigen, Verlassenen und Kranken mit einer Gabe zu gedenken, glauben wir die Wohlthätigkeit der Gläubigen auch für dieses Werk der Nächstenliebe, für die Unterstützung des deutschen Wohlthätigkeits-Vereins in Constantinopel, zur Erwerbung und Unterhaltung eines Spitals, in Anspruch nehmen zu dürfen, und verordnen demnach wie folgt:

1) In allen städtischen Kirchen ist an einem der nächsten Sonntage dieser Erlass beim Hauptgottesdienste den Gläubigen zu verkünden und eine Schlüsselcollekte auf den nächstfolgenden Sonntag anzusetzen und zu erheben.

2) Das Ergebniß dieser Collekte ist durch die erzbischöfl. Decanate an die erzbischöfl. Kanzlei einzusenden.

Freiburg, den 5. Januar 1858.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 5. Ernennungen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Entschliebung vom 22. December v. J. die hochw. Dompräbendaren Herrn Christian Ignaz Schnider und Herrn Leopold Kumpp, Domcapellmeister, zu Geistlichen Räten ad honorem ernannt.

Freiburg, den 5. Januar 1858.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Verleihung von Mesner- und Organistenstellen.

Dem Lehrer Bernhard Häusler in Walbertsweiler ist mit Beschluß vom 18. December der Organisten- und Mesnerdienst daselbst übertragen worden.

Freiburg, den 31. December 1857.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Sterbefälle.

Den 19. December v. J. starb der hochw. Pfarrer Anton Häfner, gew. Decanatsverwalter zu Stetten a. f. Markt. R. I. P.

V e r m i s c h t e s.

Verzeichniß

der Beiträge für das Knabenconviot im Fibelshaus zu Sigmaringen, welche in Folge der erzbischöflichen Aufforderung vom 31. Juli e. eingegangen sind.

(Fortsetzung.)

Laut Bericht des erzbischöfl. Decanats Beringen vom 23. November v. J.:

Von Beringenstadt: a) an Geld . . . 14 fl. 10 fr.
b) an Früchten 13½ Sri. Besen.

Missions-Berein.

(St. Franciscus-Kaverius-Berein.)

Verzeichniß der im October l. J. eingegangenen Beiträge:

(Fortsetzung.)

Von Muggensturm, Ober-Amt Rastatt . . .	47 fl. 16 fr.
" Gengenbach	22 " — "
" Freiburg	2 " — "
" Wyhl, Bezirks-Amt Kenzingen . . .	15 " 24 "
" Sasbach, Bezirks-Amt Breisach . . .	4 " 47 "
" Freiburg	2 " — "
" Achern	30 " — "

Beiträge im November l. J.

Von Herrschried, Bezirks-Amt Säckingen . .	14 fl. 7 fr.
" Hofweier, Ober-Amt Offenburg . . .	24 " — "
" Zehenheim mit Dundenheim, Ober-Amt Lahr	4 " 45 "
" Freiburg	2 " — "
" Heuweiler, Bezirks-Amt Waldkirch . .	27 " 20 "
" Ettlingen	170 " — "
" Grafenhausen, Bezirks-Amt Bonndorf . .	10 " 48 "
" Friesenheim, Ober-Amt Lahr	25 " 50 "
" Freiburg	1 " 54 "
" Baden	61 " 30 "
" Freiburg	24 " 12 "
" St. Georgen, Stadt-Amt Freiburg . . .	21 " 20 "
" Friesenheim, Ober-Amt Lahr	10 " — "
" St. Märgen, Land-Amt Freiburg . . .	2 " — "
" Karlsruhe	63 " 38 "
" Bulach, Land-Amt Karlsruhe	22 " 32 "
" Beiertheim, Filial von Bulach	19 " 50 "
" Schuttern, Ober-Amt Lahr	19 " — "
" Freiburg	14 " 40 "
" Hintergarten, Land-Amt Freiburg . . .	11 " — "
" Hochhausen, Bezirks-Amt Tauberbischofs-	
heim	10 " — "
" Freiburg	1 " 48 "

(Fortsetzung folgt.)

Freiburg, den 5. Januar 1858.

Danner.

Bonifacius-Berein.

Fortgesetztes Verzeichniß der seit dem Monat Juni 1857 zum religiösen Zweck des Vereins eingegangenen milden Gaben:

	fl. fr.
Landcap. Breisach. Von Gündlingen von Pfr. Ad. Kreuzer . .	4 36
" " Von Scherzingen von Pfr. Felix Unold . .	2 42
" " Von Merdingen von A. Wirth, Lackirer und Vergolber	2 —
" " Von Umkirch von Pfr. Fr. S. Kubale	2 20
" Buchen. Von Hettlingenbeuern von Pfr. J. Korn . .	— 30
" Emdingen. Von Kiegel von Gemeinderath Wagner . .	1 —
" Freiburg. Von Freiburg von Sr. Excellenz dem hochw. Herrn Erzbischof	37 20
" " Von Frau A. G. 10 fl.; von einem Unge-	
nannten 10 fl.	20 —
" " Durch H. Joh. Deißler	5 4
" " Von mehreren Wohlthätern daselbst	9 53
" Heidelberg. Von Heidelberg durch Caplan G. Wieser . .	65 15
" " Von Mannheim durch Prof. Joh. Schmitt . .	40 —
" " Von Rohrbach von Pfr. Dom. Birnstill . . .	1 —
" St. Leon. Von Rohrbach am Geißhübel durch Pfr. Wilh. Baden	8 30
" " Von Landshausen, Ddenheim und Tiefen-	
bach durch Pfr. Phil. Fr. Honikel	21 20
" " Von Eppingen durch Pfr. Knaupp	3 33
" Singgau. Von Pfullendorf von Dec. und Stadtpfr. K. Ummenhöfer	15 30
" " Von Röhrenbach von Pfr. Frid. Knöbel und aus der Pfarrei	7 48
" " Von Maria Schray bei Pfullendorf durch Caplan K. Pfeffer	13 —
" Mestkirch. Von Mestkirch durch Fräul. Antonette Haun-	
stetter	7 12
" Neuenburg. Von Kiel durch Pfr. Jos. Siebel	9 17
" " Von Schliengen von Dec. und Pfr. Jos. Franz und Vicar Mülle	5 —
" " Von Bamslach von Pfr. Kammerer, A. Jenger	2 42
" Offenburg. Von Offenburg aus dem Kloster durch Pfr. B. Bivel	4 —
" " Von Durbach durch A. Bollmer, Landwirth	10 30
" Sigmaringen. Von Bingen durch Lehrer Hieber	10 —
" Tauberbischofsheim. Von Hochhausen durch Pfr. G. F. Dorr	5 —
" Wiesenthal. Von Obereggingen von Pfr. Max Krieg . . .	2 —

Summa 316 —

(Fortsetzung folgt.)

Freiburg, den 22. December 1857.

F. Singer, Schriftführer und Kassier.

Der Ausweis über die Ausgaben und der Abschluß bezüglich der Collectengelder für die verwahrlosten Kinder ist auf die nächste Nummer des Anzeigeblasses verschoben worden.